

POSITION

zum Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 - Urh-Nov 2021)

17. Juli 2020

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die frühzeitige Einbeziehung in den Konsultationsprozess zur geplanten Novelle. Wir ersuchen um Berücksichtigung folgender Punkte, die für die Lehre und Forschung der Universitäten von großer Bedeutung sind:

§ 42g Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre

Die vorgeschlagene Regelung und die damit verbundenen Erweiterungen der freien Werknutzung werden grundsätzlich begrüßt und sind im Interesse der Universitäten, insbesondere, da damit sichergestellt ist, dass auch in der Präsenz- und Onlinelehre Inhalte live und per Streaming verwendet werden dürfen. Die Bezeichnung „Rundfunk“ ist allerdings entbehrlich, weil ggf irreführend, ein Verweis auf § 17 UrhG wäre hier ausreichend.

Es wird angeregt zu prüfen, § 42g UrhG noch weit umfassender als „Generalbestimmung“ zu normieren, die § 42 Abs. 6 und § 56c umfasst. Das würde auch der Klarheit der Regelung dienen. Zentrales Kriterium dabei sollte stets die „Gebotenheit“, also die Zweckbestimmung der Ausnahmehandlung sein.

Die in Abs. 2 vorgesehene Beschränkung auf 5 Prozent der Nutzung bei Filmwerken ist zu gering angesetzt und würde einen sinnvollen Einsatz (z.B. bei Nachrichtensendungen, Dokumentationen oder Werbespots) in der Lehre schwierig gestalten. Hier sollte ein höherer Umfang vorgesehen werden.

Die hinzukommenden Verwertungsarten sollten jedenfalls nicht zu einer Erhöhung der Abgeltung an die Verwertungsgesellschaften führen.

Der ebenfalls in Abs. 2 vorgesehene Vorrang von Lizenzvereinbarungen wird sehr kritisch gesehen, da damit eine enorme Rechtsunsicherheit verbunden ist. (Was bedeutet „leicht erlangt“?). Ebenso unklar ist, die Bestimmung, dass der Urheber „allgemeine Bedingungen für die Nutzung seiner Werke über das Internet zugänglich zu machen hat“. Nur weil etwas im Internet (gemeint ist wohl das WWW) verfügbar ist, bedeutet das noch lange nicht, dass es leicht verfügbar oder auffindbar ist. Selbst stundenlange Google-Recherche bietet keine Sicherheit, die entsprechenden Informationen bzw. Hinweise auf deren Existenz zu finden, und damit bleibt in jedem Fall einer beabsichtigten Nutzung die erwähnte Rechtsunsicherheit, die dazu führen kann, dass von der Nutzung überhaupt Abstand genommen und damit Sinn und Zweck des Art. 5 ins Leere laufen. Konkret müsste jede Universität bevor einzelne Lehrende ein Werk zur Verfügung stellen nachprüfen, ob eine Bewilligung erlangt werden kann bzw. welche Suchmaschinen zu nutzen sind. (Wie lange muss man recherchieren, in welchen Abständen muss man Recherchen wiederholen, etc.?) Dieser unverhältnismäßige administrativer Zeit- und Kostenaufwand kann dazu führen kann, dass von der Nutzung überhaupt Abstand genommen würde und in weiterer Folge die universitäre Lehre überhaupt verunmöglicht wird.

Abgesehen davon besteht die Gefahr, dass Rechteinhaber künftig für sämtliche Werke Lizenzen im Internet anbieten, um die Anwendbarkeit des Abs. 2 zu unterwandern. Zwar könnte die Lizenz dann möglicherweise „leicht“ erlangt werden, allerdings liegt die Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der finanziellen Abgeltung damit im einseitigen Gestaltungsspielraum des Rechteinhabers. Das kann niemals der Sinn einer freien Werknutzung sein. Da es den Mitgliedstaaten freisteht, diese Regelung umzusetzen, sollte der Gesetzgeber im Interessen der Universitäten von einer Umsetzung unbedingt absehen.

§ 42h Text und Data Mining

Auch diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden folgende Punkte kritisch gesehen:

Die Formulierung „Jedermann darf für eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung ...“ in Abs. 1 bedarf einer Klarstellung. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen wird hier nicht die Einrichtung, sondern eine Person, die für eine Einrichtung tätig wird, als nutzungsberechtigt bestimmt. Daraus ergeben sich im Kontext der Universitäten eine Reihe von Fragen: In welchem Rechtsverhältnis muss eine Person zu einer Einrichtung stehen, damit sie für diese ein Werk vervielfältigt? So sind z.B. Studierende gemäß § 94 Abs. 1 UG Angehörige der Universität, aber beim Verfassen einer Masterarbeit wohl nicht für die Universität tätig. Wären diese dann von der vorgeschlagenen Regelung mit umfasst und könnten Text und Data Mining für ihre wissenschaftlichen Arbeiten nutzen?

Abs. 2 sieht vor, die Nutzung in zweifacher Weise einzuschränken und zwar „so lange dies durch den Forschungszweck gerechtfertigt ist“ bzw. „Nach Wegfall der Voraussetzungen ist die

Vervielfältigung zu löschen“. Eine derartige Beschränkung des Rechts der Aufbewahrung von Vervielfältigungen ist der Richtlinie nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Art 3 Abs. 2 spricht ausdrücklich davon, dass diese Vervielfältigungen „zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ aufbewahrt werden dürfen. „Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung“ bedeutet, dass die Vervielfältigung nicht für andere Zwecke genutzt werden darf, ist aber nicht so zu verstehen, dass sie gelöscht werden muss, nur weil zu einem gegebenen Zeitpunkt gerade nicht damit geforscht wird; und die im Gesetzesentwurf überhaupt nicht erwähnte, aber in der Richtlinie ausdrücklich normierte „Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ kann nach guter wissenschaftlicher Praxis ohnedies noch weit über ein Jahrzehnt nach Abschluss der Forschungsarbeiten erforderlich sein.

Abs. 4 steht in Einklang mit Erwägungsgrund 11 der Richtlinie, geht aber dennoch nicht weit genug, da Forschungseinrichtungen nicht nur mit anderen Forschungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes oder auf Gewinn gerichteten Unternehmen Forschungsprojekte durchführen, sondern auch mit anderen juristischen Personen, etwa Gebietskörperschaften oder privaten NGO's. Es ist davon auszugehen, dass diese anderen juristischen Personen in der Richtlinie nicht ausdrücklich Erwähnung fanden, weil die Interessen der Urheber in solchen Fällen wohl weniger stark beeinträchtigt werden, als bei Kooperationen mit auf Gewinn gerichteten Unternehmen. Eine Klarstellung in Abs. 4 wäre aus Gründen der Rechtssicherheit aber wünschenswert.

Zum Vergütungsanspruch für das Text- und Datamining ist der Erwägungsgrund 17 der RL relevant. Dieser lautet: „In Anbetracht der Art und des Umfangs der Ausnahme, die auf Einrichtungen beschränkt ist, die wissenschaftliche Forschung betreiben, würde der den Rechteinhabern im Zuge dieser Ausnahme möglicherweise entstehende Schaden minimal sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text und Data Mining vorsehen.“ Die Richtlinie rät hier nicht nur, keine Vergütungspflicht vorzusehen („...sollten ... keinen Ausgleich“, Erwägungsgrund 17), sondern untersagt dies sogar: Da in Artikel 5 Abs (4) eine Vergütung als Kann-Bestimmung ausdrücklich vorgesehen ist, eine solche Kann-Bestimmung bei Text und Datamining (Artikel 3 und 4) aber fehlt, ist davon auszugehen, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Vergütung vorzusehen, nicht eröffnen wollte. Um die mit der RL angestrebte Vollharmonisierung zu erreichen (vgl. Art 25 der RL), wäre daher eine nationale Bestimmung, die für das Text und Data Mining eine Vergütungspflicht vorsieht, mit der vorliegenden RL nicht vereinbar.

Hintergrund dieser Regelung ist wohl, dass der Unionsgesetzgeber das hohe öffentliche Interesse an Forschung würdigen wollte und hier eine Abwägung vorgenommen hat, die klar zugunsten von Standort, Wohlstand und der Wertschöpfung ausgegangen ist, die aus Sicht der EU aus Forschung generiert werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass in einem verwandten Rechtsbereich, dem Patentrecht, Forschung mit dem Ziel, Erkenntnisse über den Patentgegenstand zu erlangen, ebenfalls

gestattet ist, ohne dafür eine Vergütung leisten zu müssen [Adocker/Wildhack/Petsche/Strobl in Stadler/Koller, PatG (2019), Seite 314] und das Urheberrecht im Sinne einer konsistenten Rechtsordnung keine davon abweichende Regelung vorsehen sollte.

Weitere Punkte

Im Hinblick auf die besonders für die Bibliotheken relevanten Regelungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Forum Universitätsbibliotheken Österreichs (UBIFO).